



Open Education Platform  
for Management Schools

Publikationstyp: Lehrmaterialien

# Crypto Mania

## Fallbasierte juristische Aufgabensammlung

Version Nr. 1, 12. Juni 2019

Fanger, Reto  
Hochschule Luzern - Wirtschaft

Publiziert auf: [www.oepms.org](http://www.oepms.org)  
Unter doi: 10.25938/oepms.154



Open Education Platform  
for Management Schools

# Crypto Mania

## Fallbasierte juristische Aufgabensammlung

Version Nr. 1, 12. Juni 2019

Fanger, Reto  
Hochschule Luzern - Wirtschaft

Publikationsform: Aufgabensammlung  
Institution: Hochschule Luzern - Wirtschaft  
Schlüsselbegriffe: Recht, ziviles Wirtschaftsrecht, Obligationenrecht,  
OR AT, Vertragsverletzung, Änderungskündigung  
Einsatzbereich: Bachelorstudierende

Lizenz:



Dieses Werk ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/).

Zitierweise nach APA:

Fanger, Reto. (2019). Crypto Mania. Fallbasierte juristische Aufgabensammlung. *Open Education Platform*. Doi: 10.25938/oepps.154



Open Education Platform  
for Management Schools

## **Didaktischer Reflexionsbericht und Aufgabensammlung:**

### **Crypto Mania**

### **Vertragsverletzung (Art. 102-109 OR)**

Fanger, Reto

*Dr. iur., Rechtsanwalt, Hochschule Luzern – Wirtschaft,  
Zentralstrasse 9, CH-6002 Luzern, [reto.fanger@hslu.ch](mailto:reto.fanger@hslu.ch)*

#### **Abstract**

Diese Aufgabensammlung (mit Lösungshinweisen) behandelt anhand von Fragen und Aufgaben zu einem wirtschaftsorientierten Sachverhalt systematisch die wichtigsten Grundlagen des für die Managementpraxis zentralen rechtlichen Themas der Vertragsverletzung (Art. 102-109 OR). Sie dient der selbständigen Anwendung und Vertiefung von Basiskenntnissen im schweizerischen zivilen Wirtschaftsrecht (BA Business Administration).



## INHALTSVERZEICHNIS

DIDAKTISCHER REFLEXIONSBERICHT .....	ii
1.    Zielgruppe und Lernziele .....	ii
2.    Methodischer Einsatz des Lehrmaterials, bisherige Verwendung und Erfahrungen .....	iii
CRYPTO MANIA .....	1
1.    Hinweise für die Studierenden .....	1
2.    Sachverhalt und Aufgaben .....	2
Aufgabe 1 .....	3
Aufgabe 2 .....	4
Aufgabe 3 .....	5
Aufgabe 4 .....	7
3.    Lösungshinweise .....	8
3.1.    Lösungsvorschläge .....	8
Aufgabe 1 .....	8
Aufgabe 2 .....	9
Aufgabe 3 .....	12
Aufgabe 4 .....	17
3.2.    Weiterführendes .....	18
3.2.1.    Überblicks- und Grundlagenlektüre zum Vertragsrecht (Auswahl) ....	18
3.2.2.    Links (Auswahl) .....	18
LITERATURVERZEICHNIS .....	19

## DIDAKTISCHER REFLEXIONSBERICHT

### 1. ZIELGRUPPE UND LERNZIELE

Die vorliegende fallbasierte juristische Aufgabensammlung (mit Lösungshinweisen) dient zur selbständigen Anwendung und Vertiefung von Grundlagenkenntnissen im schweizerischen zivilen Wirtschaftsrecht. Sie richtet sich primär an Fachhochschulstudierende einer betriebswirtschaftlichen Fachrichtung auf Bachelorniveau, die ein Einführungsmodul (~ 3 ECTS) zum schweizerischen zivilen Wirtschaftsrecht belegen. Die Aufgabensammlung behandelt das Thema Vertragsverletzung (Art. 102-109 OR), welches mit Blick auf die berufliche Managementpraxis eine rechtliche Materie von zentraler Bedeutung ist. Neben der vorliegenden fallbasierten juristischen Aufgabensammlung zum Schwerpunktthema «Vertragsverletzung (Art. 102-109 OR)» bestehen weitere Aufgabensammlungen zu folgenden Schwerpunktthemen des zivilen Wirtschaftsrechts: «Grundlagen des Haftpflichtrechts», «Arbeitsrecht/Grundfragen der Kündigung» und «Grundfragen Gesellschaftsrecht/AG und GmbH».

Ausgangspunkt bildet ein Sachverhalt mit betriebswirtschaftlichem Praxisbezug. Anhand von mehreren konkreten Einzelfragen werden die vermittelten Inhalte systematisch und zielführend abgefragt und sind auf die präsentierte Fallkonstellation anzuwenden. Entsprechend dem Zielgruppenprofil setzt die Lösung der Fragen und Aufgaben keine juristische Fachexpertise im Sinne vertiefter Kenntnisse von Judikatur und Doktrin voraus. Vielmehr fokussiert die Bearbeitung auf das Verständnis der für den Wirtschaftspraktiker relevanten zentralen juristischen Grundbegriffe und -konzepte und, darauf aufbauend, auf die Identifikation und Anwendung der wichtigsten Gesetzesbestimmungen. Dementsprechend lassen sich die angestrebten Lernziele in Anlehnung an die bekannten Bloom'schen Taxonomiestufen vornehmlich auf den Stufen des Wissens, Verstehens und Anwendens verorten.

Im Einzelnen werden die folgenden Lernziele angestrebt:

- ⇒ Die Studierenden kennen das Vertragsrecht als grundlegende Obligation der Wirtschaftsordnung und kennen wichtige Prinzipien des Allgemeinen Teils sowie die wichtigsten Vertragstypen des Besonderen Teils des OR;
- ⇒ Die Studierenden sind in der Lage, einen Sachverhalt zu analysieren, und ordnen diesen dem richtigen Vertragstypus zu;
- ⇒ Die Studierenden können die Anwendbarkeit der Vertragsverletzungen des Besonderen Teils des OR von den Vertragsverletzungen des Allgemeinen Teils des OR abgrenzen;
- ⇒ Die Studierenden kennen den Schuldnerverzug als grundlegende Vertragsstörung des Allgemeinen Teils des OR und können diesen vom Gläubigerverzug abgrenzen;
- ⇒ Die Studierenden wenden ihr Wissen zum Schuldnerverzug anhand eines Sachverhalts an.

## 2. METHODISCHER EINSATZ DES LEHRMATERIALS, BISHERIGE VERWENDUNG UND ERFAHRUNGEN

Die vorliegende fallbasierte juristische Aufgabensammlung zum Thema «Vertragsverletzung (Art. 102-109 OR)» mit Lösungshinweisen wurde spezifisch für das begleitete oder das autonome Selbststudium konzipiert. Sie eignet sich aber auch für die Verwendung im Kontaktstudium.

Die Entwicklung der Aufgabensammlung erfolgte im Zuge der auf das Herbstsemester 2018/2019 an der Hochschule Luzern – Wirtschaft durchgeführten «Studiengangreform BSc Business Administration» für das neue Modul «Ziviles Wirtschaftsrecht» der Assessmentstufe (3 ECTS). Sie dient der Vertiefung der im Kontaktstudium sowie durch das Literaturstudium<sup>1</sup> vermittelten Inhalte und wird den Studierenden samt zugehörigen Lösungshinweisen zum Selbststudium (insbesondere zur Prüfungsvorbereitung) zur Verfügung gestellt.

Die erstmalige Verwendung erfolgte im Herbstsemester 2018/2019. Die Aufgabensammlung wurde zusammen mit den weiteren Lehrmaterialien des Moduls auf der Unterrichtsplattform der Hochschule Luzern – Wirtschaft bereitgestellt. Nach der Behandlung des Themas Vertragsverletzung (Art. 102-109 OR) im Kontaktstudium wurde den Studierenden die juristische Aufgabensammlung zum Selbststudium empfohlen. Offene Fragen und Unklarheiten wurden an der folgenden Kontaktveranstaltung besprochen. Im Hinblick auf die Bereitstellung auf der OEP Open Education Platform for Management Schools wurde die vorliegende Aufgabensammlung auf der Basis des bei den Studierenden und Dozierenden eingeholten Feedbacks überarbeitet.

Auch zukünftig soll die Aufgabensammlung weiterhin für das Selbststudium (insbesondere im Rahmen der autonomen Prüfungsvorbereitung) Verwendung finden. Im Hinblick auf spätere Durchführungen ist allerdings zusätzlich vorgesehen, dass Studierende im letzten Studienjahr für die Studierenden im ersten Studienjahr auf Basis dieser sowie der weiteren juristischen Aufgabensammlungen im Vorfeld der Prüfungen Tutoriate anbieten.

---

<sup>1</sup> Im Modul «Ziviles Wirtschaftsrecht» wird für den Teil zum Vertragsrecht folgende Literatur verwendet: Dieth, E. (2019). *OR kompakt. Grundlagen, Vertragsrecht (inkl. Arbeitsrecht), Haftpflichtrecht. Eine Einführung mit praktischen Beispielen und Übersichten – für Studierende an Fachhochschulen und Universitäten (4. Aufl.)*. Basel: Helbling Lichtenhahn Verlag.

## CRYPTO MANIA

### 1. HINWEISE FÜR DIE STUDIERENDEN

Die vorliegende fallbasierte juristische Aufgabensammlung besteht aus vier grossen Aufgaben (Aufgaben 1-4), die sich teilweise aus mehreren Teilaufgaben zusammensetzen (z.B. Teilaufgaben 2/a)-2/c)). Die Aufgaben basieren alle auf dem gleichen Sachverhalt, den Sie am Anfang finden.

Die Aufgaben und Teilaufgaben bauen aufeinander auf, d.h. sie sind so konzipiert, dass sich aus den jeweils nachfolgenden (Teil-)Aufgaben Hinweise für die Lösung der vorstehenden (Teil-)Aufgaben ergeben. Daher wird ein optimaler Lernerfolg erzielt, wenn jede (Teil-)Aufgabe separat gelöst wird und erst dann die nächste (Teil-)Aufgabenstellung gelesen und bearbeitet wird, nachdem die vorhergehende vollständig abgeschlossen wurde.

Bei der Bearbeitung der vorliegenden Aufgabensammlung wird somit folgendes Vorgehen empfohlen:

- ⇒ Lesen Sie sich zuerst den Sachverhalt genau durch.
- ⇒ Lesen Sie dann nur Aufgabe 1 und bearbeiten sie diese.
- ⇒ Wenn Sie mit Aufgabe 1 fertig sind, lesen und lösen Sie Teilaufgabe 2/a), bevor mit Teilaufgabe 2/b) beginnen usw.
- ⇒ Konsultieren Sie die Lösungshinweise erst, nachdem Sie die Bearbeitung sämtlicher Aufgaben 1-4 vollständig abgeschlossen haben.

## 2. SACHVERHALT UND AUFGABEN

Herbert Ausgesorgt ist ein risikofreudiger Investor, der mit seinen Projekten immer wieder neue Herausforderungen sucht. Darin gründete auch sein Interesse an Cryptowährungen und an deren Herstellung, dem sogenannten Cryptomining. Nachdem der Kurs des Bitcoins und anderer Cryptowährungen in der zweiten Jahreshälfte 2017 mehr und mehr anzog, entschied sich Herbert Ausgesorgt im September 2017 (Bitcoin-Kurs USD 2'500), diesen Trend zu nutzen und ins Mining-Business einzusteigen, um so sowohl vom Kursgewinn des Bitcoins wie auch den Mining-Gebühren, die von Mining-Plattformen in Bitcoins bezahlt werden, profitieren zu können.

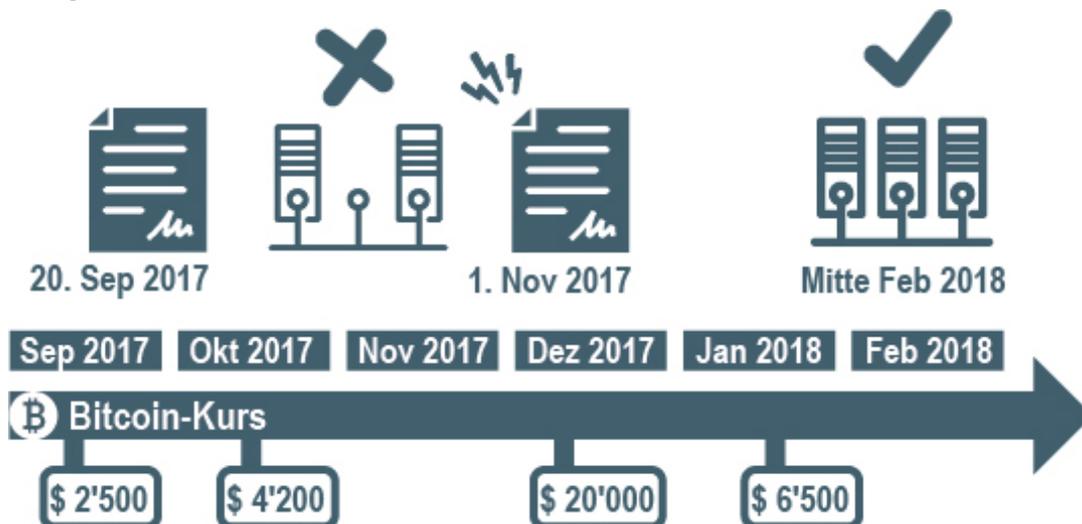
Herbert Ausgesorgt beauftragte daher am 20. September 2017 die CRYPTOengineering GmbH (nachstehend CRYPTOe), ihm in seinen Fabrikräumlichkeiten unverzüglich insgesamt 20 Mining Riggs zu bauen, bestehend aus je 14 Computergrafikkarten, 2 Netzteilen, CPUs und 16 GB RAM sowie weiteren Systemkomponenten, zu einem Stückpreis von je CHF 15'000 (Gesamtbestellsumme CHF 300'000). Die CRYPTOe ging – obwohl eine Hardwareknappheit in der Cryptoszene hinlänglich bekannt war – den Vertrag freudig ein und begann am Tag nach Vertragsschluss mit dem Bau der Mining Riggs.

Anfangs Oktober 2017 (Bitcoin-Kurs USD 4'200) teilte die CRYPTOe Herbert Ausgesorgt per E-Mail mit, dass sie die bestellten und angefangenen Mining Riggs zur Zeit nicht fertig bauen könne, da aufgrund der weltweit hohen Nachfrage als Folge des Bitcoin-Hypes die dazu erforderlichen, sehr leistungsfähigen Grafikkarten nicht mehr bei ihren Lieferanten oder Dritten bezogen werden könnten.

Am 15. Oktober 2017 konsultierte Herbert Ausgesorgt seine/n Rechtsberater/in zur Besprechung des weiteren Vorgehens.

Am 1. November 2017 teilte Herbert Ausgesorgt der CRYPTOe per E-Mail mit, er erwarte die Fertigstellung der 20 Mining Riggs gemäss den vereinbarten vertraglichen Spezifikationen in- nert 30 Tagen.

Nachdem der Bitcoin-Kurs Mitte Dezember 2017 auf ein Allzeithoch von rund USD 20'000 gestiegen war, fiel er in der Folge wieder sehr stark. Ende Januar 2018 (Bitcoin-Kurs USD 6'500) war dann die benötigte Hardware endlich wieder beziehbar, so dass die CRYPTOe mit dem Bau der Mining Riggs weiterfahren konnte. Fertigstellung sowie Übergabe an Herbert Ausgesorgt erfolgten schliesslich auf Mitte Februar 2018.



---

**AUFGABE 1**

Nennen Sie den vorliegend massgebenden Vertragstyp und begründen Sie Ihre Einschätzung.

---

## AUFGABE 2

Sie kennen verschiedene Arten von vertraglichen Leistungsstörungen. Nehmen Sie anhand der nachfolgenden Teilaufgaben eine Einordnung der vorliegenden Sachverhaltskonstellation vor:

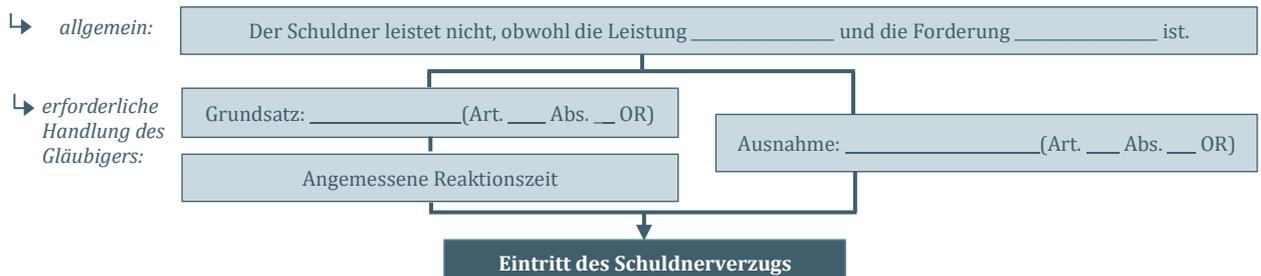
- a) Erläutern Sie vorab allgemein die Begriffe «Gläubiger» und «Schuldner». Welche Vertragspartei ist im vorliegenden Fall für welche Leistung in der Gläubigerstellung bzw. in der Schuldnerstellung?
- b) Erläutern Sie die folgenden Begriffe:
  - i. Was versteht man unter «Verzug»?
  - ii. Was versteht man unter «Schuldnerverzug»? Geben Sie eine kurze Definition, nennen Sie die einschlägigen Gesetzesbestimmungen und erläutern Sie die Voraussetzungen.
  - iii. Was versteht man unter «Gläubigerverzug»? Geben Sie eine kurze Definition, nennen Sie die einschlägigen Gesetzesbestimmungen und erläutern Sie die Voraussetzungen.
- c) Befindet sich die CRYPTOe im Schuldner- oder Gläubigerverzug? Prüfen Sie die Voraussetzungen der massgeblichen Leistungsstörung im Einzelnen und begründen Sie Ihre Antwort.

### AUFGABE 3

In Aufgabe 2 sind Sie zum Schluss gekommen, dass sich die CRYPTOe im Schuldnerverzug befindet. Beantworten Sie die nachfolgenden Fragen zu den Rechtsfolgen des Schuldnerverzugs:

- a) Zählen Sie jeweils unter Nennung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen sämtliche Optionen auf, die dem Gläubiger beim Schuldnerverzug grundsätzlich zur Verfügung stehen.
- b) Erläutern Sie die Rechtsfolge der Schadenersatzpflicht und Unfallshaftung gemäss Art. 103 OR:
  - i. Welches sind die Voraussetzungen für die Schadenersatzpflicht und die Unfallhaftung?
  - ii. Welcher Schaden ist zu ersetzen?
  - iii. Worum geht es bei der Unfallhaftung?
  - iv. Wenden Sie Art. 103 OR auf die vorliegende Sachverhaltskonstellation an.
- c) Die Art. 107-109 OR räumen dem Gläubiger eines zweiseitigen Vertrags beim Schuldnerverzug gewisse Wahlrechte ein. Beantworten Sie dazu die nachfolgenden Fragen:
  - i. Vervollständigen Sie die nachfolgende Übersichtsdarstellung:

#### Voraussetzungen Schuldnerverzug:



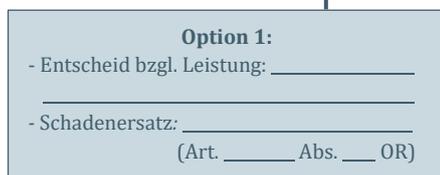
#### Voraussetzung Wahlrechte:

*erforderliche Handlung des Gläubigers:*



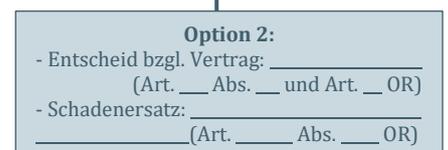
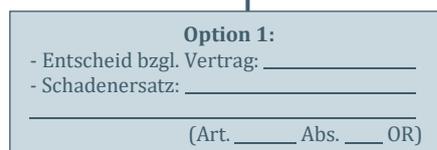
#### 1. Wahlrecht des Gläubigers (Art. \_\_\_\_ Abs. \_\_ OR)

##### Optionen des 1. Wahlrechts:



#### 2. Wahlrecht des Gläubigers (Art. \_\_\_\_ Abs. \_\_ OR)

##### Optionen des 2. Wahlrechts:



##### Was passiert mit dem Vertrag?



Quelle: in Anlehnung an Dieth, 2015, S. 56

- ii. Wann muss der Gläubiger dem Schuldner im Verzug gemäss Art. 107 und Art. 108 OR im Allgemeinen eine Nachfrist zur nachträglichen Erfüllung ansetzen und wann nicht?
- iii. Wenden Sie nun die Bestimmungen von Art. 107 und Art. 108 OR konkret auf den vorliegenden Fall an: War im vorliegenden Fall eine Nachfristansetzung durch Herbert Ausgesorgt an die CRYPTOe nötig oder nicht? Hat Herbert Ausgesorgt eine Nachfrist angesetzt? Wenn ja, wann bzw. mit welcher Handlung und genügte das Vorgehen von Herbert Ausgesorgt den gesetzlichen Anforderungen?
- iv. Welche Optionen stehen dem Gläubiger nach (ungenutztem) Ablauf der Nachfrist zur Verfügung? Erläutern Sie diese Optionen jeweils zuerst allgemein und dann konkret für den vorliegenden Fall.

---

**AUFGABE 4**

Aufgrund Ihrer Rechtskenntnisse werden Sie von Herbert Ausgesorgt um Rat gebeten.

- a) Welche Vorgehensweise empfehlen Sie ihm am 15. Oktober 2017 sinnvollerweise?
- b) Was raten Sie ihm nach Mitteilung der Fertigstellung und Übergabe der Mining Riggs Ende Januar 2018?

### 3. LÖSUNGSHINWEISE

---

#### 3.1. LÖSUNGSVORSCHLÄGE

---

##### AUFGABE 1

Die CRYPTOe hat sich als Unternehmerin zur Herstellung von 20 Mining Riggs gegen Leistung einer Vergütung durch Besteller Herbert Ausgesorgt verpflichtet. Zwischen der CRYPTOe und Herbert Ausgesorgt liegt ein **Werkvertrag nach Art. 363 ff. OR** vor.

Vertragstypische Bestandteile sind die Verpflichtung des Herbeiführens eines bestimmten Erfolges und die Vereinbarung einer Vergütung (vgl. Dieth, 2019, S. 159). Durch die CRYPTOe als Werkunternehmerin ist der Eintritt eines vertraglichen Erfolges geschuldet, der in der Herstellung der 20 Mining Riggs und damit in einem körperlichen Werk besteht. Herbert Ausgesorgt ist als Besteller dieses Werks zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung und somit eines Stückpreises von CHF 15'000 bzw. der Gesamtsumme von CHF 300'000 verpflichtet.

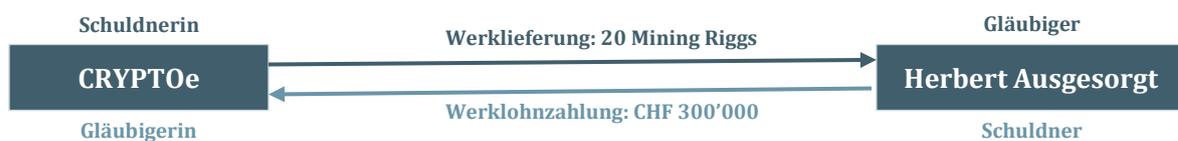
## AUFGABE 2

### TEILAUFGABE 2/A)

Als **Gläubigerin** bezeichnet man in einem Vertrag die anspruchsberechtigte Vertragspartei, die von ihrer Gegenpartei eine Leistung fordern kann. Die Gegenpartei der Gläubigerin nennt man **Schuldnerin**. Sie ist die verpflichtete Vertragspartei, welche die Vertragsleistung erbringen muss (vgl. Dieth, 2019, S. 2 f.).

Beim Werkvertrag handelt es sich um einen vollkommen zweiseitigen Vertrag, d.h. jede Vertragspartei ist gleichzeitig mit Bezug auf eine der Vertragsleistungen Gläubigerin und mit Bezug auf eine andere Leistung Schuldnerin und die Leistungen stehen in einem Austauschverhältnis.

Die CRYPTOe ist vorliegend gegenüber Herbert Ausgesorgt Schuldnerin in Bezug auf das Werk und Gläubigerin hinsichtlich dessen Vergütung. Herbert Ausgesorgt nimmt gegenüber der CRYPTOe die Rolle des Schuldners des Werklohnes sowie des Gläubigers der Werkleistung ein:



### TEILAUFGABE 2/B) I

Unter **Verzug** versteht man **Leistungsstörungen der in zeitlicher Hinsicht nicht gehörigen Vertragserfüllung**. Es geht also um Fälle von nicht rechtzeitiger Leistungserbringung im Sinne von Verspätungen. Verzug liegt vor, wenn eine Handlung (Erbringung oder Annahme einer vertraglichen Leistung, Vorbereitungshandlung) nicht zu demjenigen Zeitpunkt vorgenommen wird, zu welchem sie gemäss Vertrag vorgenommen werden müsste.

### TEILAUFGABE 2/B) II

Der **Schuldnerverzug** ist in **Art. 102 ff. OR** geregelt. Der Begriff des Schuldnerverzugs wird im OR nicht definiert. Art. 102 OR regelt lediglich die Voraussetzungen des Schuldnerverzugs. Konkret geht es um die **in zeitlicher Hinsicht pflichtwidrige Nichterbringung der geschuldeten Leistung**.

Der Schuldnerverzug setzt gemäss Art. 102 OR das Vorliegen folgender **Tatbestandselemente** voraus (Dieth, 2019, S. 53 f.; Wiegand, 2015, N 3 ff. zu Art. 102 OR):

- ⇒ die **Fälligkeit** der Obligation (Abs. 1);
- ⇒ eine **Mahnung** (Abs. 1) **oder** einen bestimmten **Verfalltag** (Abs. 2);
- ⇒ das **Fehlen verzugsbeseitigender bzw. -ausschliessender Gründe**.

Die einzelnen Voraussetzungen des Schuldnerverzugs stellen sich wie folgt dar:

**Fälligkeit:** Damit der Schuldner in Verzug geraten kann, muss seine Leistung fällig sein. Mit Fälligkeit bezeichnet man jenen Zeitpunkt, von dem an der Gläubiger die vereinbarte Leistung beim Schuldner einfordern kann und darf. Davon zu unterscheiden ist die Erfüllbarkeit, die jenen Zeitpunkt betrifft, ab welchem der Schuldner die Leistung erbringen darf. Ergibt sich ein Termin der Leistungserbringung weder aus dem Vertrag noch aus der Natur des Rechtsverhältnisses, kann die Leistung vermutungsweise sogleich erbracht oder gefordert werden (Art. 75 OR [vgl. Dieth, 2019, S. 59; Wiegand, 2015, N 4 zu Art. 102 OR]).

**Mahnung/Verfalltag:** Grundsätzlich ist neben der Fälligkeit für den Verzugseintritt erforderlich, dass der Gläubiger den Schuldner mahnt (Art. 102 Abs. 1 OR; vgl. dazu sogleich); das Erfordernis einer Mahnung entfällt, wenn ein sogenanntes Verfalltaggeschäft vorliegt oder eine Kündigung erfolgt ist (Art. 102 Abs. 2 OR; vgl. dazu weiter unten).

Unter **Mahnung** gemäss **Art. 102 Abs. 1 OR** versteht man jene an den Schuldner gerichtete Erklärung des Gläubigers, durch die er in unmissverständlicher Weise die unverzügliche Erbringung der fälligen Leistung beansprucht (BGE 129 III 541 f.). Sie muss dem Schuldner inhaltlich nicht nur klar zum Ausdruck bringen, dass der Gläubiger die versprochene Leistung endgültig verlangt, sondern auch deren Quantität, Qualität und Erfüllungsort richtig bezeichnen. Eine Mahnung ohne Bezifferung des Betrages ist dann zulässig und wirksam, wenn dieser zurzeit noch nicht feststeht (BGE 129 III 542). Die Mahnung ist eine empfangsbedürftige Erklärung. Sie muss daher dem Schuldner dergestalt zugehen, dass ihre Kenntnisnahme nur noch von dessen Verhalten abhängig ist. Die Mahnung bedarf keiner bestimmten Form; sie kann also beispielsweise auch mündlich erfolgen. Der Gläubiger kann sie auch an Bedingungen knüpfen oder mit einer Erfüllungsfrist verbinden. Darin liegt dann zugleich die Ansetzung einer Nachfrist im Sinne von Art. 107 Abs. 1 OR. Die Verknüpfung von Mahnung und Ansetzung einer Nachfrist ist zulässig, der Verzug tritt dann aber gleichwohl sofort ein.

Der Schuldner gerät ausnahmsweise ohne Mahnung in Verzug, wenn für die Erfüllung ein bestimmter **Verfalltag** verabredet wurde oder sich ein solcher infolge einer vorbehaltenen und gehörig vorgenommenen **Kündigung** ergibt (**Art. 102 Abs. 2 OR**). Die Mahnung ist entbehrlich, weil sich der Schuldner unter den genannten Voraussetzungen ohne besonderen Hinweis darüber im Klaren sein muss, wann er seine Verbindlichkeit zu erfüllen hat. Dies trifft jedoch nur bei dem auf Parteivereinbarung basierenden Verfalltag zu. Der Verfalltag gilt einerseits durch genaue Nennung eines Datums im Vertrag als bestimmt, andererseits auch durch die Möglichkeit, ihn anhand des Vertragsinhalts zu ermitteln (vgl. zum Ganzen Dieth, 2019, S. 54; Wiegand, 2015, N 5 ff. zu Art. 102 OR).

**Fehlen verzugsbeseitigender bzw. -ausschliessender Gründe:** Generell befindet sich ein Schuldner so lange im Verzug, wie er seiner Leistungspflicht nicht nachkommt und die Leistung noch möglich ist (vgl. Wiegand, 2015, N 12 zu Art. 102 OR). Mit anderen Worten liegt insbesondere dann kein Verzug mehr vor, wenn der Schuldner die Leistung nicht nur vorübergehend, sondern überhaupt nicht (mehr) erbringen kann. In diesem Fall wird der Verzug zur Unmöglichkeit, für die der Schuldner aber gegebenenfalls auch haftbar ist, sofern er sie zu vertreten hat.

### TEILAUFGABE 2/B) III

---

Der **Gläubigerverzug** ist in **Art. 91 ff. OR** geregelt. Der Gläubiger kommt in Verzug, wenn er die **Annahme der gehörig angebotenen Leistung oder die Vornahme der ihm obliegenden Vorbereitungs-handlungen**, ohne die der Schuldner zu erfüllen nicht imstande ist, **ungerechtfertigterweise verweigert**.

Damit setzt der Gläubigerverzug folgende **Tatbestandselemente** voraus (vgl. Dieth, 2019, S. 57 f.):

- ⇒ (in zeitlicher, örtlicher und inhaltlicher Hinsicht) **gehöriges Leistungsangebot des Schuldners**;
- ⇒ **Verhinderung der Erfüllung durch den Gläubiger** durch:
  - **Nichtannahme oder**
  - **Nichtvornahme** von ihm obliegenden **Vorbereitungs-handlungen**;
- ⇒ **keine Rechtfertigungsgründe** (objektive Gründe ausserhalb der Gläubigersphäre).

### TEILAUFGABE 2/C)

---

Die CRYPTOe ist aufgrund der Unpässlichkeiten ihrer Lieferanten nicht in der Lage, die 20 bestellten Mining Riggs termingerecht bis zum 31. Oktober 2017 herzustellen und zu liefern. Die Verspätung betrifft somit die Leistungspflicht der CRYPOTe als Schuldnerin. Durch die nicht termingerechte Leistung der CRYPTOe befindet sich diese gegenüber Herbert Ausgesorgt mutmasslich im **Schuldnerverzug** (Dieth, 2019, S. 53 ff.).

Aufgrund des Sachverhalts liegt **kein Herstellungsverzug im Sinne von Art. 366 Abs. 1 OR** vor, da die CRYPTOe weder nicht rechtzeitig bzw. verzögert mit den Arbeiten beginnt, noch eine vorhersehbare nicht rechtzeitige Vollendung des Werks vorliegt (vgl. Bürgi Nägeli Rechtsanwälte, online, Ausführungsverzögerung (Art. 366 Abs. 1); Huguenin, online, Werkvertrag).

Die in Teilaufgabe 2/b)ii. allgemein erläuterten **Voraussetzungen** des Schuldnerverzugs nach Art. 102 OR sind für den vorliegenden Fall konkret wie folgt zu beurteilen:

- ⇒ **Fälligkeit:** Nachdem die CRYPTOe und Herbert Ausgesorgt keine Vereinbarung über den Zeitpunkt der Leistung getroffen haben, ist davon auszugehen, dass die Fälligkeit bereits mit Vertragsschluss am 20. September 2017 eingetreten ist.
- ⇒ **Mahnung/Verfalltag:** Ein Verfalltag nach Art. 102 Abs. 2 OR wurde zwischen den Parteien weder vereinbart noch ergibt sich eine solcher aus deren Verhalten. Mit der E-Mailnachricht von Herbert Ausgesorgt vom 1. November 2017 mahnte dieser aber die CRYPTOe im Sinne von Art. 102 Abs. 1 OR und setzte ihr gleichzeitig eine Nachfrist zur Erfüllung gemäss Art. 107 Abs. 1 OR an.
- ⇒ **Fehlen verzugsbeseitigender bzw. -ausschliessender Gründe:** Nachdem davon auszugehen ist, dass die für die Fertigstellung des Werks erforderlichen Grafikkarten irgendwann wieder lieferbar sind und die CRYPTOe gewillt ist, ihr Leistungsversprechen noch zu erfüllen bzw. zu vollenden, ist nicht von Leistungsunmöglichkeit auszugehen. Weitere verzugsbeseitigende bzw. -ausschliessende Gründe liegen ebenfalls nicht vor.

Aus dem Gesagten ergibt sich zusammenfassend, dass die Erstellung der 20 Mining Riggs seit dem 20. September 2017 fällig ist und sich die CRYPTOe aufgrund der Mahnung von Herbert Ausgesorgt ab dem 3. November 2017 im Schuldnerverzug befindet, da vom Zugang des E-Mails innert eines Arbeitstages ausgegangen werden kann (Zugang der E-Mail-Mahnung vom 1. November 2017 spätestens per 2. November 2017 bei der CRYPTOe; Verzugsbeginn am Folgetag).

---

## AUFGABE 3

### TEILAUFGABE 3/A)

---

Folgende **gesetzlichen Optionen** stehen dem Gläubiger bei Schuldnerverzug nach den **Art. 102 ff. OR** zur Verfügung (vgl. zum Ganzen Dieth, 2019, S. 54 ff.; Wiegand, 2015, N 4 ff. zu Art. 103 OR, N 3 ff. zu Art. 104 OR, N 1 ff. zu Art. 105 OR, N 1 ff. zu Art. 106 OR, N 4 zu Art. 107 OR, N 1 ff. zu Art. 108 OR und N 1 ff. zu Art. 109 OR):

- ⇒ Schadenersatzpflicht und Unfallhaftung (Art. 103 OR);
- ⇒ Verzugszinse (Art. 104 OR);
- ⇒ Zins- und Rentenschulden (Art. 105 OR);
- ⇒ weiterer Schaden (Art. 106 OR);
- ⇒ Rücktritt und Schadenersatz unter Fristansetzung (Art. 107 OR);
- ⇒ Rücktritt und Schadenersatz ohne Fristansetzung (Art. 108 OR).

### TEILAUFGABE 3/B) I

---

Die in Art. 103 OR statuierte Schadenersatzpflicht und die Unfallhaftung knüpfen an die **allgemeinen Voraussetzungen der vertraglichen Haftung** an:

- ⇒ **Vertragsverletzung** (= **Verzug** als vertragswidrige Leistungsverzögerung);
- ⇒ Schaden;
- ⇒ adäquater **Kausalzusammenhang** zwischen Verzug und Schaden;
- ⇒ Verschulden.

Somit treffen den Schuldner die Schadenersatzpflicht und die Unfallhaftung nur dann, wenn er den Verzug verschuldet hat. Wann dies der Fall ist, bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln, die für die gesamte Vertragshaftung gelten. Der Schuldner hat demnach, sofern nicht besondere Umstände vorliegen, für jedes Verschulden und gemäss Art. 101 OR für seine Erfüllungsgehilfen einzustehen (vgl. zum Ganzen Dieth, 2019, S. 54 ff.; Wiegand, 2015, N 4 ff. zu Art. 103 OR).

Wie bei allen Formen der Vertragsverletzung wird das **Verschulden vermutet**. Um diese Vermutung zu widerlegen, muss der Schuldner den Exkulpationsbeweis führen. Für dessen Voraussetzungen gelten die bei Art. 97 OR dargelegten Grundsätze, so dass nur einige für den Verzug spezifische Beispiele anzuführen sind. Als Entschuldigungsgrund sollen anerkannt werden:

- ⇒ eine schwere Erkrankung, die bei persönlicher Leistungspflicht diese verzögert;
- ⇒ Unkenntnis der Fälligkeit oder der Leistungspflicht, sofern nicht gerade diese Unkenntnis auf Verschulden beruht;
- ⇒ der entschuldbare Rechtsirrtum.

Als Verschulden werden dagegen unter anderem angesehen:

- ⇒ ungenügende Anstrengung bei der Leistungsbereitstellung;
- ⇒ Anbieten einer nicht vertragsgemässen Leistung;
- ⇒ Fehleinschätzungen von Liefer- oder Beschaffungsfristen sowie das Eingehen von Verpflichtungen bei Zweifeln an der rechtzeitigen Erfüllbarkeit.

### TEILAUFGABE 3/B) II

---

Die Schadenersatzpflicht nach Art. 103 OR bezieht sich auf den sogenannten **Verspätungsschaden**. Den Verspätungsschaden bilden alle Vermögensbeeinträchtigungen, die durch die Verzögerung der Leistung hervorgerufen wurden. Es handelt sich um die Differenz, die aus dem

rechnerischen Vergleich des jetzigen (durch den Verzug beeinträchtigten) Vermögens mit jenem hypothetischen, bei rechtzeitiger Erfüllung bestehenden Vermögen hervorgeht. Der Schaden muss wegen der verspäteten Erfüllung eingetreten sein (Art. 103 Abs. 1 OR).

### TEILAUFGABE 3/B) III

---

Neben dem Verspätungsschaden haftet der Schuldner auch für den Zufall (Art. 103 Abs. 1 OR): Wird während des Verzugs die Leistung durch einen Zufall verunmöglicht, so wird der Schuldner nicht von seiner Leistungspflicht befreit, sondern hat für die Nichterfüllung einzustehen. Es liegt dann eine vom Schuldner zu verantwortende Unmöglichkeit im Sinne von Art. 97 Abs. 1 OR vor, wobei die Exkulpationsmöglichkeit für das Unmöglichwerden der Leistung (nicht jedoch für den Eintritt des Verzugs) entfällt. Die eigentliche Bedeutung dieser Haftungsausweitung besteht darin, dass der Schuldner für jeden Zufall einstehen muss. Der Schuldner soll damit auch für solche Ereignisse haften, die nicht auf dem Verzug beruhen, sondern während des Verzugs die Leistung zufällig unmöglich machen (die Sache wird gestohlen oder verbrennt, der Schuldner erkrankt etc.).

Wenn der Schuldner nicht beweisen kann, dass der Verzug ohne jedes Verschulden von seiner Seite eingetreten ist, hat der die **Möglichkeit eines weiteren Entlastungsbeweises** gemäss **Art. 103 Abs. 2 OR (2. Satzteil)**: Sofern der Verzug überhaupt nicht kausal war, kann der Schuldner sich von einer Haftung befreien. Er muss dazu den Nachweis erbringen, dass derselbe Zufall dieselben Folgen bezüglich der Leistung gehabt hätte, wenn vertragsgemäss erfüllt worden wäre (z.B. wenn die Feuersbrunst das Haus des Schuldners und des Gläubigers zerstört oder wenn alle Waren der zu liefernden Art durch staatliche Verfügung aus dem Verkehr gezogen werden).

### TEILAUFGABE 3/B) IV

---

Die Prüfung der Voraussetzungen von Art. 103 OR ergibt Folgendes:

**Vertragsverletzung:** Die Vertragsverletzung durch die CRYPTOe ergibt sich aus deren Verzug: Vereinbart war zwischen den Parteien am 20. September 2017, dass die CRYPTOe unverzüglich 20 Mining Riggs erstellt. Anfangs Oktober teilte die CRYPTOe dem Herbert Ausgesorgt mit, dass sie zur Zeit nicht bauen könne, worauf sie dieser per E-Mail am 1. November 2017 mahnte und damit in Verzug setzte. Der Verzug gilt als vertragswidrige Leistungsstörung und damit als Vertragsverletzung.

**Schaden:** Der Schaden von Herbert Ausgesorgt besteht darin, dass er ohne fertiggestellte Mining Riggs keine Bitcoins minen kann, also keine Einkünfte erzielt in Form von Mining-Gebühren, die ihm als Bitcoins ausbezahlt würden, und gleichzeitig auch nicht in der Lage ist, im Rahmen des damals aktuellen Hypes hohe Kursgewinne zu tätigen.

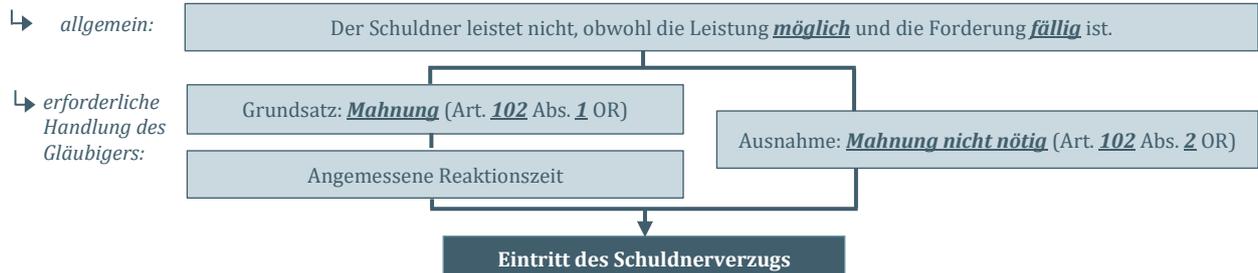
**Adäquater Kausalzusammenhang zwischen Verzug und Schaden:** Dabei muss das schädigende Ereignis (Verzug) nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Erfahrung des Lebens geeignet sein, den Schaden herbeizuführen oder zu begünstigen. Zwischen dem Verzug der CRYPTOe und dem Schaden von Herbert Ausgesorgt (entgangene Mining-Gebühren und Kursgewinne), besteht ein adäquater Kausalzusammenhang, da schlüssig ist, dass die Schadensursache, d.h. der Lieferverzug, zum erfolgten Schadenseintritt geführt haben.

**Verschulden:** Vorliegend ist grundsätzlich von einem Verschulden der CRYPTOe auszugehen, da bereits bei Vertragsschluss am 20. September 2017 in der Cryptoszene hinlänglich bekannt war, dass eine Hardwareknappheit herrscht. Die CRYPTOe muss sich diese Fehleinschätzung als Verschulden anrechnen lassen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass vorliegend die Voraussetzungen von Art. 103 OR erfüllt sind, ohne dass sich die CRYPTOe exkulpieren kann. Somit haftet die CRYPTOe sowohl für den Verspätungsschaden wie auch für den Zufall.

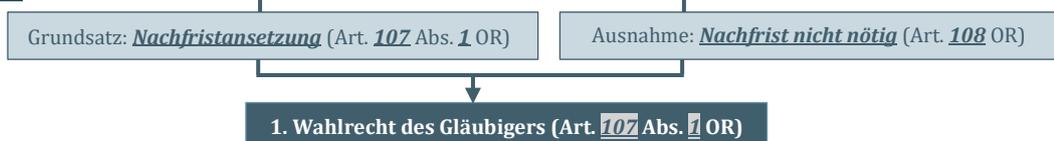
## TEILAUFGABE 3/C) I

### Voraussetzungen Schuldnerverzug:

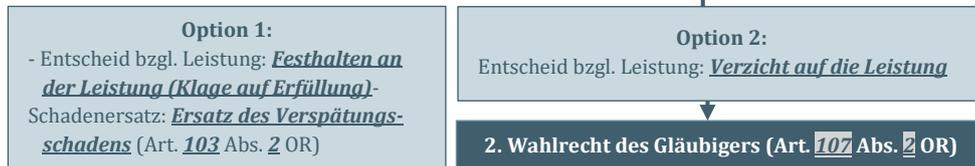


### Voraussetzung Wahlrechts:

*erforderliche Handlung des Gläubigers:*



### Optionen des 1. Wahlrechts:



### Optionen des 2. Wahlrechts:



Quelle: in Anlehnung an Dieth, 2015, S. 56

## TEILAUFGABE 3/C) II

Als **Regel** gilt gemäss **Art. 107 Abs. 1 OR**, dass der Gläubiger dem Schuldner bei zweiseitigen Verträgen in einem ersten Schritt **immer** eine **angemessene Nachfrist** zur nachträglichen Erfüllung ansetzen muss, bevor er weitere Schritte nach Art. 107 ff. OR vornehmen kann.

**Art. 108 OR** enthält folgende **Ausnahmen** zu dieser Regel (vgl. zum Ganzen Dieth, 2019, S. 55; Wiegand, 2015, N 1 ff. zu Art. 108 OR):

- ⇒ Gemäss **Art. 108 Ziff. 1 OR** erübrigt sich die Ansetzung einer **Nachfrist**, wenn aus dem Verhalten des Schuldners hervorgeht, dass eine solche sich als **unnützlich** erweisen wird. Dies kann dann der Fall sein, wenn eine eindeutige Erklärung der Leistungsverweigerung erfolgt bzw. ein entsprechendes Verhalten vorliegt oder wenn sich der Schuldner in Bezug auf die Leistung dermassen im Rückstand befindet, dass offensichtlich ist, dass er selbst binnen angemessener Nachfrist nicht zu erfüllen imstande sein wird.
- ⇒ Die Nachfrist ist nach **Art. 108 Ziff. 2 OR** auch entbehrlich, wenn **die Leistung für den Gläubiger infolge des Verzugs jeglichen Nutzen verloren** hat. Dabei bestimmt sich die Nutzlosigkeit (nur) nach dem Interesse des Gläubigers an der rechtzeitigen Erfüllung und nicht anhand objektiver Wertungen.
- ⇒ Keiner Nachfristansetzung bedarf es schliesslich gemäss **Art. 108 Ziff. 3 OR** bei sogenannten Fixgeschäften, d.h. wenn sich aus dem Vertrag die Absicht der Parteien entnehmen lässt, dass die Leistung genau zu einer bestimmten oder bis zu einer bestimmten Zeit erfolgen soll

(qualifizierter Verfalltag). Für diese Geschäfte ist charakteristisch, dass die Einhaltung des Erfüllungstermins nach dem Willen der Parteien zu den wesentlichen Vertragspunkten gehört. Art. 108 Ziff. 3 OR kommt jedoch nicht bei allen Fixgeschäften zur Anwendung, sondern nur bei den **relativen Fixgeschäften**. Damit bezeichnet man jene Geschäfte, bei denen der Gläubiger zur Annahme der verspäteten Leistung nicht verpflichtet ist bzw. bei denen mit dem Fristablauf auch die Erfüllbarkeit der Obligation entfällt. Nicht unter Art. 108 Ziff. 3 fallen die absoluten Fixgeschäfte, bei denen Termin und Leistungserbringung untrennbar miteinander verknüpft sind. Beispiele sind etwa die für den Hochzeitstag bestellte, aber erst einen Tag später erscheinende Musikkapelle. In diesen Fällen liegt im rechtstechnischen Sinne Unmöglichkeit vor. Der Gläubiger kann in der Praxis natürlich dennoch den Weg über Art. 107 OR wählen.

### TEILAUFGABE 3/C) III

---

Nachdem aufgrund des Sachverhalts nichts darauf hindeutet, dass die CRYPTOe die Erfüllung der Leistung verweigert, eine Nichterfüllung innert der Nachfrist nicht von vornherein absehbar ist sowie kein Fixgeschäft vorliegt, kommt Art. 108 OR vorliegend nicht zur Anwendung. Folglich musste Herbert Ausgesorgt der CRYPOe eine **angemessene Nachfrist zur nachträglichen Erfüllung** ansetzen.

Dies hat er getan, indem er ihr gleichzeitig mit der Mahnung in seinem **E-Mail vom 1. November 2017** mitteilte, er erwarte die Fertigstellung der 20 Mining Riggs gemäss den vereinbarten vertraglichen Spezifikationen innert 30 Tagen.

Ob die angesetzte Frist angemessen ist, muss jeweils nach den Umständen des konkreten Falls beurteilt werden, wobei insbesondere Bedeutung, Art und Umfang der in Frage stehenden Leistung zu berücksichtigen sind. Die angesetzte Nachfrist von 30 Tagen erscheint vorliegend angemessen, da sie der CRYPTOe eine realistische, aber auf das Minimum reduzierte Gelegenheit zur Nacherfüllung einräumt. Neben der Angemessenheit stellt das Gesetz keine weiteren Anforderungen an die Nachfristansetzung. Somit ist das Vorgehen von Herbert Ausgesorgt **nicht zu beanstanden**.

### TEILAUFGABE 3/C) IV

---

Art. 107 OR regelt über Art. 103 OR hinausführende Wirkungen des Schuldnerverzugs bei zweiseitigen Verträgen. Nach dieser Bestimmung stehen dem Gläubiger gegenüber dem Schuldner mehrere Dispositionsmöglichkeiten (sogenannte **Wahlrechte**) zur Verfügung, die ihm eine entscheidende Einflussnahme auf das künftige Schicksal des Vertragsverhältnisses verleihen. So kann der Gläubiger nach Ablauf der Nachfrist auf der Primärleistung zuzüglich des Ersatzes des Verspätungsschadens beharren (wie in Art. 103 OR) oder gänzlich auf die Primärleistung verzichten und dann entweder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Diese Alternativen ermöglichen ihm, eine seinen Interessen angepasste Entscheidung zu fällen. Gilt beispielsweise sein Interesse ganz der versprochenen Leistung, so wird er diese auch nach Ablauf der Nachfrist weiterhin zu erhalten versuchen und sich auf die Geltendmachung des Verspätungsschadens beschränken. Möchte er dagegen nicht noch länger auf die Erfüllung warten oder überwiegt sein Interesse an der Wiedererlangung seinerseits bereits erbrachter Leistungen, so wird er vom Schuldner Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern oder vom Vertrag zurücktreten (vgl. zum Ganzen Dieth, 2019, S. 55; Wiegand, 2015, N 4 zu Art. 107 OR).

Herbert Ausgesorgt hatte der CRYPTOe gleichzeitig mit der Mahnung vom 1. November 2017 eine Nachfrist gemäss Art. 107 Abs. 1 OR zur Erfüllung innert 30 Tagen angesetzt, welche die Unternehmerin nicht einhalten konnte, da – wie sich erst später herausstellen sollte – die fraglichen Grafikkarten erst wieder ab Mitte Januar 2018 zu beziehen waren. Somit steht Herbert Ausgesorgt **nach Ablauf der 30-tägigen Nachfrist** das **Wahlrecht nach Art. 107 Abs. 2 OR** zu.

Erbringt der Schuldner, wie vorliegend, seine Leistung auch bis zum Ende der Nachfrist nicht oder liegt ein Fall von Art. 108 OR vor, so kann der Gläubiger zwischen folgenden **Varianten** wählen:

- ⇒ **Klage auf Erfüllung und Ersatz des Verzugschadens:** Erfüllungsanspruch wie Klage-recht stellen selbstverständliche Begleiterscheinungen der Forderung dar. Der Erfüllungs-anspruch ist von dem Moment an zu berechnen, in dem die fällige und angemahnte Leistung schuldhaft nicht erbracht wird. Das wird in der Regel der Zeitpunkt des Verzugsbeginns sein. Grundlage des Schadenersatzanspruchs bildet dann Art. 103 OR.

Bei dieser Option könnte Herbert Ausgesorgt von der CRYPTOe **die Fertigstellung der Mining Riggs verlangen und den Verzugschaden**, bestehend aus den Ausständen an Mining-Gebühren sowie den Kursverlusten auf diesen Mining-Gebühren, je ab dem 3. November 2017, einfordern.

- ⇒ **Verzicht auf Primärleistung** unter Forderung von **Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder unter Rücktritt vom Vertrag nach Art. 109 OR:** Möchte der Gläubiger nach Ablauf der Nachfrist auf die verspätete Leistungserbringung verzichten, muss er dies dem Schuldner mitteilen und zwar unverzüglich. Auf diese Weise wird im Interesse beider Parteien eine rasche Klärung der gegenwärtigen Situation herbeigeführt. Zugleich wird damit die Möglichkeit eines späteren Zurückkommens auf den Erfüllungsanspruch ausgeschlossen. Die Mitteilung des Verzichts kann in beliebiger Form erfolgen. Sie muss dem Schuldner jedoch in eindeutiger Weise zum Ausdruck bringen, dass der Gläubiger seine Leistung endgültig nicht mehr beansprucht. Die Verzichtserklärung hat unverzüglich zu erfolgen. Andernfalls wäre der Schuldner möglichen Spekulationen des Gläubigers ausgesetzt, seinerseits aber auch weiterhin zur Erfüllung berechtigt. Was man unter unverzüglich zu verstehen hat, ergibt sich – wie bei der Angemessenheit der Nachfrist – aufgrund der Beurteilung der konkreten Vertragslage und der Parteiinteressen.

Bei dieser Wahloption kann Herbert Ausgesorgt unverzüglich nach Ablauf der Nachfrist **auf die Erstellung der Mining Riggs verzichten** und entweder **Schadenersatz wegen Nichterfüllung** verlangen **oder** nach Art. 109 OR **vom Vertrag mit der CRYPTOe zurücktreten** und von dieser den **Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages erwachsenen Schadens** beanspruchen.

---

## AUFGABE 4

### TEILAUFGABE 4/A)

---

Am 15. Oktober 2017 ist aufgrund des anhaltenden Bitcoin-Booms davon auszugehen, dass die Kurse und damit auch die künftigen Erträge von Herbert Ausgesorgt, bestehend aus Mining-Gebühren in Bitcoin sowie dem kumulierten Kurszuwachs, weiterhin zunehmen werden. Somit empfehlen Sie Herbert Ausgesorgt, die **CRYPTOe durch Mahnung gemäss Art. 102 Abs. 1 OR in Verzug zu setzen**.

Gleichzeitig bedarf es bei dieser Zukunftsprognose der Fertigstellung der Mining Riggs, so dass **grundsätzlich am Vertrag festzuhalten** und der CRYPTOe nach **Art. 107 Abs. 1 OR** eine **Nachfrist** zu Erfüllung ihrer Leistungspflicht anzusetzen ist, wobei eine Nachfrist von 30 Tagen als angemessen erscheint. Um Zeit zu sparen, ist es sinnvoll, vorliegend die **Nachfristansetzung direkt mit der Mahnung zu verbinden**.

### TEILAUFGABE 4/B)

---

Da nach Ablauf der Nachfrist der Bitcoin-Kurs weiterhin anstieg, empfiehlt es sich für Herbert Ausgesorgt, **weiterhin auf der Primärleistung und damit der Fertigstellung der Mining Riggs zu beharren** und dazu von der CRYPTOe den **Verspätungsschaden** für die Zeit vom 3. November 2017 (Verzugsbeginn) bis zur Übergabe anfangs März 2018 einzufordern.

---

## 3.2. WEITERFÜHRENDES

---

### 3.2.1. ÜBERBLICKS- UND GRUNDLAGENLEKTÜRE ZUM VERTRAGSRECHT (AUSWAHL)

- ⇒ Dieth, E. (2019). *OR kompakt. Grundlagen, Vertragsrecht (inkl. Arbeitsrecht), Haftpflichtrecht. Eine Einführung mit praktischen Beispielen und Übersichten – für Studierende an Fachhochschulen und Universitäten (4. Aufl.)*. Basel: Helbling Lichtenhahn Verlag.
- ⇒ Huber-Purtschert, T. & Maissen, E. (2018). *OR AT BT. Arbeits- und Lernausgabe (2. Aufl.)*. Zürich/Basel/Genf: Schulthess Juristische Medien.

---

### 3.2.2. LINKS (AUSWAHL)

- ⇒ E-Learning Plattform «Rechteck» zum Obligationenrecht Allgemeiner Teil des Lehrstuhls für Privat- und Wirtschaftsrecht von Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone (Universität Zürich): <https://www.rechteck.uzh.ch>
- ⇒ E-Learning Plattform «Obligationenrecht Interaktiv» zum Obligationenrecht Besonderer Teil des Lehrstuhls für Privat-, Wirtschafts- und Europarechts von Prof. Dr. Claire Huguenin (Universität Zürich): <https://www.rwi.uzh.ch/elt-1st-huguenin/orbt/allgemeines/de/html/index.html>

## LITERATURVERZEICHNIS

- Bürigi Nägeli Rechtsanwälte (online). Ausführungsverzögerung (Art. 366 Abs. 1). In: *werk-vertrag.ch*. Online: <https://www.werk-vertrag.ch/beendigung-werkvertrag/besteller-ruecktrittsrechte/ausfuehrungsverzoegerung-or-366-abs-1> (gesichtet am 20.09.2018).
- Dieth, E. (2019). *OR kompakt. Grundlagen, Vertragsrecht (inkl. Arbeitsrecht), Haftpflichtrecht. Eine Einführung mit praktischen Beispielen und Übersichten – für Studierende an Fachhochschulen und Universitäten (4. Aufl.)*. Basel: Helbling Lichtenhahn Verlag.
- Huguenin, C. (online). Werkvertrag. In: *E-Learning Plattform «Obligationenrecht Interaktiv» zum Obligationenrecht Besonderer Teil des Lehrstuhls für Privat-, Wirtschafts- und Europarecht von Prof. Dr. Claire Huguenin (Universität Zürich)*. Online: <https://www.rwi.uzh.ch/elt-1st-huguenin/orbt/werkvertrag/de/html/index.html> (gesichtet am 20.09.2018).
- Städeli, M. (2018, 16. September), Besitzer von Bitcoin und Co. haben 600 Milliarden Dollar verloren. *NZZ am Sonntag*, S. 37.
- Wiegand, W. (2015). Kommentar zu Art. 102-109 OR. In Honsell, H., Vogt, N. & Wiegand, W. (Hrsg.). *Basler Kommentar Obligationenrecht I, Art. 1-529 OR (6. Aufl.)*. Basel: Helbling Lichtenhahn Verlag.

Alle Illustrationen: Nicolasa Ana Caduff, Hochschule Luzern – Wirtschaft (2018).